

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Überarbeitung und Erhöhung der Qualitätskriterien des Herkunfts- und Qualitätszeichens HQZ

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2001 folgenden Beschluss gefasst
(Drucksache 12/6010 lfd. Nr. 50 Ziff. 1):

Die Landesregierung unter Berücksichtigung der Überlegungen der Europäischen Kommission über die Weiterentwicklung der Gütesiegel für landwirtschaftliche Produkte um entsprechende Vorschläge zur Verbesserung des HQZ Baden-Württemberg zu bitten.

Bericht

Mit Schreiben vom 27. September 2001 Nr. II 8370 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Ausgangslage für die Weiterentwicklung des Herkunfts- und Qualitätszeichens Baden-Württemberg (HQZ)

Eine Verbraucherumfrage im März 2001 hat ergeben, dass das Vertrauenspotenzial und die Wertschätzung des HQZ bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern nach wie vor hoch ist. Gleichzeitig ist die Bedeutung des HQZ für das Kaufverhalten bei Lebensmitteln – im Vergleich von Umfrageergebnissen von 1999 zu 2001 – deutlich gestiegen. Daraus ergeben sich günstige Perspektiven für die Weiterentwicklung des HQZ. Dabei wird auf die in der Verbraucherumfrage ermittelten Verbrauchererwartungen gezielt eingegangen, wie z. B. intensive Kontrollen und durchgängige Qualitätssicherung, Transparenz in wesentlichen Punkten der Erzeugung und Verarbeitung sowie Rückverfolgbarkeit und ethisch-soziale Verträglichkeit insbesondere im Sinne von Tierschutz und Umweltschutz der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die absatzfördernden Funktionen des HQZ mit der

Kennzeichnung und Entwicklung der regionalen Herkunft Baden-Württemberg, der Kennzeichnung einer besonderen Qualitätssicherung sowie eines regionalen Herkunfts- und Qualitätsprogramms mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbskraft und Marktposition der heimischen Agrarwirtschaft werden dabei voll erhalten bleiben.

Wie bereits mehrfach in den 12 Jahren seines Bestehens werden die Anforderungen des HQZ nun erneut einem sich ändernden Umfeld angepasst und verbessert. Dies soll insbesondere zu einer klareren Profilierung der verbraucherorientierten Transparenz und verlässlichen Kennzeichnung von regionaler Qualität und Herkunft führen. Die Weiterentwicklung wird in mehreren Phasen erfolgen, weil unterschiedliche zeitliche Umsetzungs- und Übergangsregelungen erforderlich sind.

2. Vorschläge für erhöhte Anforderungen im pflanzlichen Bereich

Hierbei stehen im Mittelpunkt eine systematische und kontrollierte Anwendung der weiter entwickelten Methode des integrierten Anbaus sowie eine zusätzliche Qualitätssicherung und ein höheres Qualitätsniveau bei den Produkteigenschaften. Die Ansatzpunkte hierzu sind beispielsweise:

- Einschränkungen im Pflanzenschutz, verringerte Zahl von Anwendungen nach dem Schadschwellenprinzip, widerstandsfähige Sorten und damit geringere Intensität bei Pflanzenschutzmaßnahmen.
- Systematische Weiterentwicklung einer bedarfsbezogenen Düngung mit zusätzlichen Bodenuntersuchungen und Nährstoffbilanzen.
- Qualitätsorientierter Anbau, Erntetechnik und Lagerung mit durchgängiger Qualitätssicherung.
- Zusätzliche Qualitäts- und Rückstandsuntersuchungen verbunden mit neutralen regelmäßigen Kontrollen zur Überbrückung von Schnittstellen und Reduzierung von Risiken.
- Betriebszweigbezogenes Umweltmanagement mit Dokumentation der umweltrelevanten Kulturmaßnahmen.
- Sachkundenachweis und Qualifizierung des Betriebsleiters insbesondere in der Qualitätssicherung und im Umweltmanagement.

3. Erhöhte Anforderungen bei der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln

Besonderes Augenmerk ist dabei auf höhere Anforderungen im Sinne von artgerechter Tierhaltung und qualitätssichernder Fütterung sowie durchgängiger Qualitätssicherung zu legen. Dazu ergeben sich insbesondere folgende Ansatzpunkte, die teilweise bereits in die neuen Bestimmungen für Rind- und Schweinefleisch aufgenommen sind:

- Einbeziehung der Aufzucht- und Lieferbetriebe der Jungtiere in das HQZ-System mit Erzeugerklärungen und regelmäßigen Jahreskontrollen der einzelnen Betriebe.
- Erweiterung der Futtermittelkontrollen im Rahmen der Betriebskontrollen auf der Grundlage der Futtermittel-Positivliste und der regionalen

Erzeugung der Futtermittel. Aufzucht- und Erzeugerbetriebe sollen ein Futtermittelbuch führen, in dem der Zukauf und die Verwendung der Futtermittel vollständig zu dokumentieren sind.

- Genereller Ausschluss von Leistungsförderern und anderen synthetischen antibiotisch wirksamen Futtermittelzusätzen in der Fütterung.
- Einbeziehung der Hersteller und Lieferanten von Futtermitteln bei der HQZ-Nutzung mittels Zulassung, Selbstverpflichtung und Kontrollen.
- Tierärztliche Betreuung durch zugelassene Fachtierärzte des Qualitätsprogramms für Tierschutz und Arzneimitteleinsatz mit regelmäßiger Überprüfung Dritter.
- Die Schlacht-, Vermarktungs- und Verarbeitungsbetriebe müssen zukünftig eine Zertifizierung im Sinne eines Qualitätsmanagements nachweisen und die Ergebnisse der hierfür vorgesehenen Kontrollen vorlegen.
- Bei den Tiertransporten ist neben einer optimalen Ausstattung der Transportfahrzeuge und einem Befähigungsnachweis des Personals eine Begrenzung der Transportzeiten auf vier Stunden vorgesehen.
- Tiergerechte und tierschutzgemäße Haltungsformen mit verringerten Bestandsdichten, ausreichenden Liege- und Ruheflächen sowie eine verhaltensgerechte Mast sind mittelfristig anzustreben. Dazu gehören ein optimales Stallklima, mit Tageslicht, keine Anbindehaltung und mit Einstreu.
- Außerdem ist eine optimale Gesundheitsvorsorge und das Wohlbefinden der Tiere mit darauf ausgerichteter Fütterung und Überwachungen zu gewährleisten.
- Die Erzeugnisse sollen eine höhere und sicherere Produktqualität mit optimalen hygienischen, sensorischen und optischen Eigenschaften aufweisen.
- Die Auswertung der Schlachtbefunde zur rückverfolgenden Beratung der Erzeugerbetriebe mit Salmonellenüberwachung soll Pflicht werden.

4. Durchgängiges Kontrollsystem und Stärkung der Eigenverantwortung

Die kooperativen Produktions- und Qualitätsketten sollen mit stufenübergreifenden Kontrollsystemen zusätzlich abgesichert werden, die von unabhängigen Kontrollen geprägt sind. Die in einem Kontrollpool aus anerkannten Kontrollstellen erfassten Einrichtungen werden befugt, die vorgeschriebenen Kontrollen im Auftrag durchzuführen. Dabei wird die Anerkennung der Kontrollstellen nur dann erteilt werden, wenn diese eine ausreichende Unabhängigkeit und Qualifikation nachweisen können.

Im Zuge der Neuausrichtung des HQZ soll außerdem die Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der einzelnen produktbereichsbezogenen Qualitätsprogramme verstärkt und organisatorisch neu gestaltet werden. Dabei sind eine durchgängige vertragliche Basis und eine stufenbezogene ineinandergreifende Dokumentation anzustreben.

5. Anforderungen der EU-Kommission an staatliche Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und damit für die Förderung von Herkunfts- und Qualitätszeichen für Agrarprodukte

Nach den nun vorliegenden Anforderungen der EU-Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind folgende Anpassungen beim HQZ notwendig:

- Der Hinweis auf die Herkunft darf in der Gestaltung des Zeichens gegenüber der Qualität nur nachrangig aufgenommen sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Wortlaut „Herkunfts- und Qualitätszeichen“ zu ändern, z. B. in „Kontrollierte Qualität“, „Geprüfte Qualität“ oder „Gesicherte Qualität“.
- Verdeutlichung der dem Zeichen zugrunde liegenden Qualitätsprogramme und der zusätzlichen Qualitätsanforderungen gegenüber dem allgemeinen Standard in den einzelnen Produktbereichen.
- Absicherung der Einhaltung der Anforderungen mit einer durchgängigen Kontrolle, Transparenz und Dokumentation.
- Öffnung der Beteiligung an den betreffenden Qualitätsprogrammen für Unternehmen und Betriebe außerhalb der Region Baden-Württemberg mit entsprechenden Öffnungsklauseln und Kennzeichnungsalternativen.
- Die Förderung der Kontrollen und Untersuchungen ist den Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor anzupassen. Demnach müssen solche Förderungen degressiv gestaltet und deren Laufzeit begrenzt werden.

In der Gesamtkonzeption zur Stärkung der Regionalität Baden-Württembergs im Lebensmittelmarkt wird die Unterstützung von Registrierungen geografischer Angaben und geografischer Bezeichnungen intensiviert und die Förderung des Absatzes von Ökoprodukten aus Baden-Württemberg ausgeweitet. Für diese Bereiche wird die Zulässigkeit einer regionalen Kennzeichnung und begleitenden Werbung von der EU-Kommission von vornherein positiv gesehen und daher in ihrer Zulässigkeit offener gehandhabt.

Mit der Verbesserung der Anforderungen für das HQZ und den Anpassungen an die Forderungen der EU-Kommission wird das HQZ im Sinne der Verbraucherinteressen und der Absatzförderung für die heimische Landwirtschaft konsequent fortgeführt.